

A U S Z U G A U S D E R N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2012 im Rathaussaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Die öffentliche Sitzung begann um 18:00 Uhr und endete um 19.25 Uhr.

Bebauungsplan Gewerbegebiet Rum Ost

AL Dr. Kandler erläutert, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum in seiner Sitzung am 25.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen hat, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst. Nr. 431/4, 431/3, 431/1, 430, 427/2, 427/1, 424, 423, 421/1, 419, 418/1, 416, 415/5, 415/4, 415/1, 413/1, 411, 409, 408, 406, 403, 402, 400, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255 und 2256, KG 81014 Rum (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Plan Nr. B/003/04/2012).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde von Herrn Anton Lamparter, Herrn Manfred Payr, Herrn Kurt Riedmann, der Ärztekammer für Tirol (vertreten durch RA Dr. Gerhard Ebner) jeweils eine ablehnende Stellungnahme eingebracht. Die Stellungnahmen beziehen sich auf privatrechtliche Aspekte. Die Festsetzung des Bebauungsplanes wurde vom Infrastrukturausschuss empfohlen.

DI Resch-Pokorny gibt an, dass sich die Liste ÖVP Rum und Parteifreie aufgrund der Infrastruktursitzung nochmals ausführlich mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt hat und zum Entschluss gekommen ist, dass einer Straßenbreite von 12 m nicht zugestimmt werden kann, da einer dringenden Notwendigkeit nicht zugestimmt werden kann.

Bgm. Kopp erwidert, dass es sich bei der festgelegten Erschließung nur um eine Verlängerung der bereits bestehenden Straße handelt. Weiters werden durch das Planungsinstrument ausschließlich Bebauungsfestlegungen getroffen, ein konkretes Projekt liegt derzeit nicht vor.

AL Dr. Kandler teilt mit, dass auf Antrag des Bürgermeisters im Gemeinderat beschlossen werden soll, gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundparzellen 431/4, 431/3, 431/1, 430, 427/2, 427/1, 424, 423, 421/1, 419, 418/1, 416, 415/5, 415/4, 415/1, 413/1, 411, 409, 408, 406, 403, 402, 400, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255 und 2256, KG 81014 Rum

(zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg festzusetzen. Die eingebrachten Stellungnahmen können aufgrund nachfolgender Erläuterungen nicht berücksichtigt werden.

Vergabebegründung:

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt am südöstlichsten Ende der Gemeinde Rum an der Gemeindegrenze zu Thaur. Das ca. 4 ha große Areal ist derzeit noch unerschlossen und zum überwiegenden Teil als eingeschränktes Gewerbegebiet G-1 gewidmet. Im Randbereich besteht für die Firma Würth eine Widmung Sonderfläche Handelsbetrieb.

Bereits im Jahr 2006 wurden verschiedene Überlegungen zur Baureifmachung bzw. Bebauung angestellt, sodass damals im Hinblick auf eine geordnete Bebauung und Erschließung dieses noch überwiegend unverbauten Gebietes aber auch als Entscheidungsgrundlage für Grenzveränderungen und Grundteilungen ein allgemeiner Bebauungsplan erlassen wurde (Plan A/012/11/2006 Gewerbegebiet Rum Ost – Thaurer Au West).

In diesem allgemeinen Bebauungsplan ist das großräumige Erschließungsnetz vorgegeben. In Verbindung mit einem geplanten Zubau auf der Gp. 431/4 (Firma KP-Plattner GmbH) ist eine

Änderung der Straßenfluchtlinie beim ausgewiesenen Erschließungsweges Richtung Süden erforderlich.

Unter Bezugnahme auf das TROG 2011 soll daher für das gesamte Planungsgebiet ein neuer Bebauungsplan erlassen werden.

Um den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechen zu können, ist die Festsetzung des Bebauungsplanes notwendig.

Bebauungsplan Rumer Straße

AL Dr. Kandler gibt an, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum in seiner Sitzung am 25.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen hat, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst. Nr. 1919/1, 1919/2, 1919/3, 1919/4, 1919/5, 1919/6, 1919/7, KG 81014 Rum (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Plan Nr. B/004/06/2012).

Mit Schreiben vom 17.08.2012 wurde von Herrn Ernst Schönthaler eine ablehnende Stellungnahme eingebracht. Weiters wurde ebenfalls mit Schreiben vom 17.08.2012 von Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Fuchs im Auftrag von Herrn DI Rhomberg eine ablehnende Stellungnahme eingebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Grundparzellen Gst. Nr. 1919/1, 1919/2, 1919/3, 1919/4, 1919/5, 1919/6, 1919/7, KG 81014 Rum laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Bernd Egg beschließen. Die eingebrachten Stellungnahmen können aufgrund nachfolgender Erläuterungen nicht berücksichtigt werden. Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Infrastrukturausschuss vorberaten.

Vergabebegründung:

Für das gegenständliche Planungsgebiet wurde im Jahr 2004 ein allgemeiner Bebauungsplan erlassen mit dem Zweck, die Voraussetzungen für den Ausbau der Rumer Straße in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Innsbruck zu schaffen. Von der Stadtgemeinde Innsbruck wurde zwischenzeitlich ein neuer Bebauungsplan mit der Bezeichnung AL-B35 Arzl erlassen, der neben der Festlegung der Art der Bebauung, die Erschließung neu festlegt. Das Planungsgebiet befindet sich am Rande des Siedlungsgebietes von Rum und ist gekennzeichnet durch eine kleinstrukturierte,

einfamilienhausartige Bebauung mit mäßigen Bebauungsdichten und großen Grünanteilen. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt derzeit über private Servitutswege mit beschränkten Regelquerschnitten. Für die noch unbebauten Grundstücke auf Rumer Gemeindegebiet wird ebenso eine kleinmaßstäbliche, offene Bebauung in Anlehnung an die bestehende Bebauungstypologie im Umfeld angestrebt. Zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung sowie zur Vermeidung von Großformen und mehrgeschossigen Bebauungen, soll der Bebauungsplan für das Planungsgebiet „Rumerstraße – Ahornstraße“ erlassen werden.

Um den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechen zu können, ist die Festsetzung des Bebauungsplanes notwendig.

Bebauungsplan Langer Graben

AL Dr. Kandler teilt mit, dass Herr Nolf an die Gemeinde herangetreten ist, da er das bestehende Objekt auf Gst. 1719/1 (Langer Graben) aufstocken möchte. Damit das Projekt umgesetzt werden kann, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich. Mit Hilfe des Planungsinstrumentes der örtlichen Raumplanung sollen folgende Festlegungen getroffen werden:

- BMD M 1.50
- BW b 0.6 TBO
- HG H 652,90 m ü.A

Der Infrastrukturausschuss hat die Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters soll beschlossen werden, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (BE/002/08/2012) im Bereich der Grundparzelle 1719/1, KG 81014 (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Egg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich um den Planungsbereich Langer Graben – Nolf Anton.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Zusatzbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Flächenumwidmung Gst. 1467 (Schulstraße 34) – Brunner

Auf Antrag des Bürgermeisters soll beschlossen werden, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich des Grundstückes 1472/1, KG 81014 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (FÄ/021/08/2012 – Planungsbereich Schulstraße – Hühnerstall Fam. Brunner).

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 1472/1 von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Hühnerstall gemäß § 47 TROG 2011 vor (SLG-2).

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Herr Bürkle informiert sich, ob die Anzahl der Tiere bekannt ist, welche in diesem Stall gehalten werden sollen. Er sieht die Flächenwidmung als einziges Instrument, mit deren Hilfe Einfluss genommen werden kann.

AL Dr. Kandler gibt an, dass es sich um keinen Legehennenstall aber auch um keine Freilandhaltung handelt. Die Tiere werden artgerecht gehalten.

Zusatzbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Änderung Örtliches Raumordnungskonzept

Aufgrund des enormen Baulandüberhanges im Rumer Gemeindegebiet sollen Bauverbotsbereiche festgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein Kontrollinstrument, welches im Tiroler Raumordnungsgesetz geregelt ist.

AL Dr. Kandler stellt den Erläuterungsbericht von DI Egg vor (Anlage B).

Bgm. Kopp hebt hervor, dass es in Rum einen sehr starken Baulandüberhang gibt, weshalb diese Maßnahme nun gesetzt werden muss. Unter den derzeitigen Umständen kann kein leistbarer Wohnraum mehr entstehen. Weiters ist die Erschließung für die Gemeinde finanziell nicht mehr tragbar.

Herr Dr. Bürkle informiert sich über die Vorgehensweise bei einer angestrebten Aufhebung seitens des Bauwerbers.

Bgm. Kopp erklärt, dass das Bauverbot unter Einhaltung bestimmter Kriterien vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rum aufgehoben werden kann.

Herr Ing. Saurwein gibt an, dass er die Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung für die betroffenen Grundbesitzer in Frage stellt. Weiters informiert sich Herr Ing. Saurwein, ob Dichtefestigungen getroffen werden und ob eine Verlängerung möglich wäre.

Der Bürgermeister erklärt, dass bereits bei der damaligen Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes seitens der Tiroler Landesregierung empfohlen wurde, eine Rückwidmung des gewidmeten Baulandes vorzunehmen. Die Dichtebestimmungen werden später in einem Bebauungsplan näher definiert.

AL Dr. Kandler ergänzt, dass die Festlegungen für die Grundstücke Gst. Nr. 1968/2, 1970/2 und 1972/3 näher definiert wurden. Dabei handelt es sich aber um Ausnahmen.

Herr Huber gibt an, dass er der Festlegung von Bauverbotsbereichen sehr kritisch entgegen sieht, vor allem hinsichtlich der Rangfolge.

Herr Kirchbner begrüßt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und hält fest, dass sehr viele Gemeinden betroffen sind, da der derzeitige Zustand finanziell zukünftig nicht mehr tragbar ist.

Herr Dr. Bürkle schließt sich der Meinung von Herrn Kirchbner an, da der kommunale Planungsspielraum zukünftig eine wichtige Rolle spielen wird.

Herr Stöckl spricht sich gegen die geplanten Maßnahmen aus, da er die Festlegung von Bauverbotsbereichen als Druckmittel gegenüber Privatpersonen ansieht.

Ing. Kopp widerspricht der Wortmeldung von Herrn Stöckl und versichert allen Rumer Bürgern und Bürgerinnen eine sachliche Behandlung ihrer Anliegen. Eine Benachteiligung aus emotionalen Gründen schließt der Obmann des Infrastrukturausschusses aus. Die Maßnahme ist aufgrund der finanziellen Situation notwendig, da die Erschließung für die Marktgemeinde Rum nicht mehr tragbar ist.

Frau Vbgm. Langhofer ergänzt als Obfrau des Wohnungsausschusses, dass in letzter Zeit, vier Eigentumsprojekte abgeschlossen wurden. Viele Rumer Familien können sich keine Eigentumswohnung in ihrer Heimatgemeinde leisten, weshalb die Wohnungen sehr häufig an Personen, welche in einer anderen Gemeinde leben, vergeben werden müssen. Der derzeitige Wohnraumbedarf ist gedeckt.

Herr Huber empfindet die Einflussmöglichkeiten der Behörde durch Bebauungspläne und das Bauverfahren als ausreichend.

Herr Kirchbner regt an, dieses Thema in einer Gemeindeversammlung mit der Rumer Bevölkerung ausführlich zu diskutieren.

Ing. Kopp begrüßt diesen Vorschlag.

Aus Sicht des Gemeinderatsmitgliedes, **Herrn Huber**, sollte die Versammlung vor Beschlussfassung stattfinden.

Dies lehnt der Bürgermeister ab.

Herr Prajcz verweist auf die Verantwortung, welche alle Gemeinderatsmitglieder zu tragen haben. Wohnraum muss leistbar sein. Weiters sind Bildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen wie zum Beispiel Sportplätze in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kann von der Marktgemeinde Rum in Zukunft nicht mehr erfüllt werden, sollte die Bevölkerung in den nächsten Jahren weiterhin rasant ansteigen.

Herr Huber bittet um eine ausführliche Erklärung, warum diese Maßnahmen bei den betroffenen Grundstücken notwendig sind.

Frau DI Resch-Pokorny bezweifelt sämtliche Aufhebungsanträge sinnvoll behandeln zu können, da auch die Folgewirkung, sobald einem zugestimmt wird, berücksichtigt werden muss. Weiters gibt die Gemeinderätin an, bei den Ausschüssen nicht entsprechend informiert zu werden und kaum Zeit für eine konstruktive Diskussion vorgesehen wird.

Ing. Kopp erwidert, dass Ausschüsse vorgesehen werden, um Entscheidungen erarbeiten zu können. Dennoch ist die Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes notwendig. Bei der Festsetzung der Bauverbotsbereiche wurde ein Planungszeitraum von 3 bis 4 Jahren vorgesehen, damit eine dynamische Entwicklung möglich ist. Die Festsetzung kann im Sinne des öffentlichen Interesses befürwortet werden. Ohne diese Maßnahme ist die Schaffung der notwendigen Erschließungen irgendwann für den Gemeindehaushalt nicht mehr tragbar.

Herr Giner schließt sich der Wortmeldung des Obmannes des Infrastrukturausschusses an.

AL Dr. Kandler gibt an, dass auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen werden soll, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Bernd Egg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Plan Ö/007/09/2012 – Bauverbotsgebiete).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/001/08/1999:

In der Verordnung zum ÖRK-Rum, aufsichtsbehördlich genehmigt am 17. März 2000, wird dem § 3 „Festlegungen zur Verwirklichung der Ziele einer geordneten räumlichen Entwicklung“ im Absatz 2 Siedlungsentwicklung folgender Passus hinzugefügt:

(e) Bauverbotsbereiche

Gemäß § 31 lit. f. TROG 2011 werden jene Gebiete ausgewiesen, welche für eine Bebauung innerhalb des Planungszeitraumes grundsätzlich in Betracht kommen, die jedoch erst bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen bebaut werden dürfen.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Bauverbotes sind dem beigeschlossenen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die Plan Nr.: Ö/007/09/2012 dargestellten Bereiche sind gemäß § 35 (2) TROG 2011 im Flächwidmungsplan als „Bauverbotsflächen“ zu kennzeichnen.

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, den Baulandüberhang im Planungszeitraum zu minimieren und so das Überangebot an Bauland an die angestrebte Bevölkerungsentwicklung anzugleichen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Ausweisung von Bauverbotsflächen befürwortet werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zusatzbeschluss:

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Preisanpassung Eislaufplatz

Es wurde beschlossen, dass die Eintrittspreise für den Eislaufplatz Römerpark beginnend mit der Saison 2012/2013 wie folgt neu festzulegen:

Karte		Neu		Alt
Kinderkarte	€	2,00	€	1,50
Erwachsene	€	3,00	€	2,20
Familienkarte mit Tir. Familienpass*	€	4,50	€	3,70
10er Block Erwachsene	€	25,00	€	18,20
Saisonkarte f. Kinder	€	25,00	€	21,80
Eislaufschuhverleih	€	2,00	€	1,00
Kaution f. Pinguine-Verleih**	€	5,00	€	0,00

Die Preise sind inkl. 20% Ust.

Rumer Schulkinder im Rahmen des Schulsports sind GRATIS!!

* die Familienkarte gilt für Familien (Vater und Mutter und beliebige Anzahl an eigenen Kindern) mit Vorlage des Tiroler Familienpasses. Die bisherige Variante, wo mit Vorlage des Tiroler Familienpasses nur eine Tageskarte Erwachsene gekauft werden musste, soll keine Gültigkeit mehr haben.

** bei Beschädigung der Pinguine wird die Kaution für die Reparatur einbehalten.

Bgm. Kopp gibt an, dass dieser Tagesordnungspunkt im Gemeindvorstand beraten wurde.

Verzicht Vorkaufsrecht

Es wurde beschlossen, dass die zum Verkauf stehende Wohnung Top C 05 sowie AP 04 (B-LNr. 83,84,85 und 86 ob der Liegenschaft in EZ 85 GB 81014 Rum), Eigentümer Mario und Bettina Recheis, zu Gunsten der neuen Käufer, Christian Miksch (06.12.1981) und Bettina Huber (10.10.1981), auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Gleichzeitig räumen die neuen Eigentümer der Marktgemeinde Rum das Vorkaufsrecht gem. Punkt XVI. des Kaufvertrages vom 20.12.2002 neu ein. Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Wohnungsausschuss vorberaten.

Kooperationsvereinbarung Sprachförderung (Anlage C)

Es wurde beschlossen, dass mit den Gemeinden Mils, Hall in Tirol, Absam und Thaur die beiliegende Vereinbarung zur Sprachförderung in Kindergärten abzuschließen.

Kooperationsvereinbarung ILF (Anlage D)

Es wurde beschlossen, dass mit der ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH eine Vereinbarung zur Nutzung des überschüssigen Trinkwassers zu Kühlzwecken abzuschließen. Für das zur Verfügung gestellte Kühlwasser wird ein Verrechnungspreis von € 0,30/m² vereinbart.

DI Resch-Pokorny informiert sich, ob diese Vereinbarung kündbar wäre, sofern sich der Trinkwasserbedarf wesentlich erhöhen würde.

AL Dr. Kandler erklärt, dass die Vereinbarung jederzeit aufgelöst werden kann, sollte das Wasser für die Trinkwasserversorgung benötigt werden.

Verlängerung Pachtvertrag Rumer Alm (Anlage E)

Der Gemeinderat der MG Rum möge beschließen, den Pachtvertrag mit der Rumer Alm OG auf insgesamt 5 Jahre, gerechnet ab Beginn des gegenständlichen Pachtverhältnisses, abzuschließen. Zur Gewährung der Jungunternehmerförderung ist ein 5-Jahres Pachtvertrag Voraussetzung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 13 vorzuziehen, um anschließend die Ehrungen in einer nicht öffentlichen Sitzung durchführen zu können.